

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 56/05 B

Hilfsverein Siebenbürgerheim Lechbruck e.V.,
Schongauer Straße 85, 86983 Lechbruck,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
3. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 11.586 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Berechtigung zur Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für den Beigeladenen zu 1. wegen einer Beschäftigung beim klagenden Arbeitgeber.
- 2 Der Kläger betreibt eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Der Beigeladene zu 1. war in der Zeit von 1994 bis 1998 neben seiner Beschäftigung als Krankenpfleger in einer Kurklinik bei dem Kläger auf Honorarbasis tätig, ohne dass Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Nach einer Betriebsprüfung forderte die Beklagte für den Beigeladenen zu 1. Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach, weil sie dessen Tätigkeit bei dem Kläger als versicherungspflichtige Beschäftigung beurteilte. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger ausdrücklich Verfahrensmängel des LSG geltend.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn von dem Kläger sind in der Beschwerdebegründung keine Verfahrensmängel iS von § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bezeichnet.
- 5 Der Kläger rügt zum einen als Verfahrensmangel, dass ein Verstoß gegen § 12 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X) vorliege, weil der Beigeladene zu 1. nicht zum Verwaltungsverfahren hinzugezogen und die Hinzuziehung auch nicht nachgeholt worden sei. Damit wird kein Verfahrensfehler des LSG gerügt, also keine Verletzung einer Vorschrift des gerichtlichen Verfahrens, sondern die Verletzung einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrensrechts, also des materiellen Rechts. Ob ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegen kann, wenn das LSG bei unterbliebener Hinzuziehung im Verwaltungsverfahren diese Hinzuziehung im gerichtlichen Verfahren nicht versucht hat zu "heilen", kann offen bleiben. Im vorliegenden Fall liegt ein möglicher Verfahrensfehler insoweit schon deshalb nicht vor, weil der Beigeladene zu 1. bereits im Widerspruchsverfahren



vom Verfahren benachrichtigt und über seine Beteiligungsmöglichkeit unterrichtet worden ist, die Hinzuziehung also noch vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt worden ist. Darauf hat die Beklagte zutreffend hingewiesen.

- 6 Soweit der Kläger als Verfahrensfehler die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in Form einer Überraschungsentscheidung des LSG rügt, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht bezeichnet. Der Kläger meint, es liege eine Überraschungsentscheidung vor, weil er nach dem tatsächlichen Sach- und Streitstand keinen Hinweis darauf hatte, dass das LSG eine andere Entscheidung treffen werde als das SG, das LSG sein Urteil auch auf Gesichtspunkte gestützt habe, die bisher nicht erörtert wurden, und der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung genommen habe.
- 7 Soweit der Kläger allgemein rügt, das LSG habe anders als das SG entschieden, womit er nicht habe rechnen können, kann dies schon deshalb keine Überraschungsentscheidung sein, weil die Beklagte mit ihrer Berufung das Urteil des SG angefochten hat und die vom LSG ausgesprochene Entscheidung beantragt hat.
- 8 Auch mit den vom Kläger vorgebrachten Einzelpunkten werden keine Sachverhalte für eine Überraschungsentscheidung des LSG zum Nachteil des Klägers aufgezeigt.
- 9 Der Kläger rügt, das LSG habe überraschend zu Grunde gelegt, der Beigeladene zu 1. habe "niemals einen kompetenten Ersatz benannt oder vom Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht". Diese Sachverhalte sind, worauf die Beklagte hinweist, bereits von der Beklagten im Widerspruchsbescheid und in der Berufungsbegründung angeführt worden. Soweit der Kläger auf die Erklärung des Beigeladenen zu 1. im Sitzungsprotokoll vor dem SG verweist, der dort gesagt habe, dass er Aufträge abgelehnt habe, wenn er Urlaub hatte und die Aufträge damit zeitlich kollidierten, belegt auch dies keine Überraschungsentscheidung. Dass das LSG mit seiner Beurteilung etwas anderes sagen wollte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist dem zitierten Satz des LSG nicht zu entnehmen, das LSG habe angenommen, der Beigeladene zu 1. habe auch in seiner eigenen Urlaubszeit stets bei dem Kläger gearbeitet und dieses sei auch Voraussetzung für die Annahme einer Beschäftigung beim Kläger gewesen.
- 10 Die Rüge, die Aussage des LSG "... diesen Schluss lassen jedenfalls die vorgelegten Rechnungen zu, die über einen Zeitraum von immerhin 56 Monaten eine nahezu regelmäßige Dienstleistung des Beigeladenen zu 1. über 70 Stunden pro Monat belegen", sei eine Überraschungsentscheidung, wird durch den eigenen Vortrag des Klägers nicht belegt. Er trägt vor, dass die Feststellung des LSG falsch sei, weil der Beigeladene zu 1. in der Zeit von April 1994 bis August 1996 mit unterschiedlicher Stundenanzahl pro Arbeitseinsatz gearbeitet habe und zwar zwischen 5,75 und 216,25 Stunden und mehrere Monate in den Jahren 1994 und 1995 keine Dienste erfolgt seien. Damit wird nicht einmal gerügt, dass die Aussage des LSG, die Rechnun-



gen belegten einen nahezu regelmäßigen Einsatz des Beigeladenen über 70 Stunden pro Monat, unrichtig sei. Die Rechnungsstellung war ausweislich des Tatbestandes schon durch die Beklagte so festgestellt worden. Weshalb der Kläger mit einer Würdigung seiner eigenen Rechnungen danach nicht rechnen musste, wird nicht aufgezeigt, zumal die Frage, inwieweit der Einsatz des Beigeladenen regelmäßig gewesen ist, von der Beklagten in der Berufungsbegründung angesprochen worden ist.

- 11 Mit dem Vortrag, das LSG habe festgestellt: "Hinzu kommt, dass der Versicherungsverlauf des Beigeladenen zu 1. ab 1955 von Pflichtbeitragszeiten geprägt ist.", wird eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung in Form der Überraschungsentscheidung schon deshalb nicht gerügt, weil zum einen weder die Richtigkeit dieser Aussage bezweifelt wird, noch erkennbar ist, dass das LSG auf diese Aussage seine Entscheidung gestützt hat, der Beigeladene zu 1. sei abhängig beschäftigt gewesen, oder damit aussagen wollte, er sei auch schon seit 1955 als Altenpfleger tätig gewesen.
- 12 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 14 Der Streitwert ist nach § 52 Abs 3 des Gerichtskostengesetzes in Höhe der geltend gemachten Forderung festgesetzt worden.

